

Reglement zum Fundraising der HSLU Foundation, Luzern

Luzern, 27. November 2024

Der Stiftungsrat der HSLU Foundation beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gibt den Rahmen für die Annahme von privaten Drittmitteln durch die HSLU Foundation Luzern mit dem Ziel vor, ein aktives Fundraising zur Beschaffung von finanziellen oder geldwerten Mitteln betreiben zu können.

Art. 2 Zweck der Mittelbeschaffung

Durch das Fundraising kann die HSLU Foundation ihrem Stiftungszweck nachleben:

«Erhaltung und Förderung der Hochschule Luzern, um sie zu einer der führenden Fachhochschulen der Schweiz zu machen; Leistung eines nachhaltigen Beitrags für erfolgreiche technische, wirtschaftliche, kulturelle, soziale und umweltbezogene Entwicklungen und Innovationen in Kooperation mit der Hochschule Luzern; Unterstützung der Vernetzung zwischen der Hochschule Luzern und Personen sowie Organisationen in deren Umfeld; ideelle und materielle Unterstützung der Hochschule Luzern in allen ihren Belangen auf Stufe Gesamthochschule wie auch auf Stufe der einzelnen Departemente, insbesondere bezüglich Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen; Erbringung ideeller und finanzieller Unterstützung insbesondere für Projekte, Arbeiten, Studiengänge, Forschungsaufträge, Publikationen, Einrichtungen und Werke aller Art, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Hochschule Luzern stehen, für die strategische Hochschulentwicklung und für Studierende und Dozierende; Erwerb, Belastung, Veräusserung und Beteiligung an Grundeigentum.»

Art. 3 Das Selbstverständnis der HSLU Foundation

Die HSLU Foundation wahrt beim Fundraising die Autonomie der Hochschule Luzern als interkantonale Bildungsinstitution sowie die Freiheit von Lehre und Forschung. Sie richtet sich nach dem gesetzlichen Leistungsauftrag der Hochschule Luzern zur praxisorientierten Lehre und Forschung in der Zentralschweiz sowie nach dem von der HSLU festgelegten Werterahmen, sowie Mission, Vision und Zielen. Die Existenzberechtigung der HSLU Foundation besteht darin, die Hochschule Luzern in ihren übergeordneten Zielen finanziell zu unterstützen und aktiv Mittelbeschaffung für entsprechende Projekte zu betreiben.

Luzern, 27. November 2024 Seite 2 / 6

Art. 4 Begriffe

Unter «Fundraising» werden aktive Bemühungen der HSLU Foundation um Unterstützung mit privaten Drittmitteln von Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen namentlich für Projekte, Personen, Infrastruktur oder Veranstaltungen verstanden.

Bei «privaten Drittmitteln» kann es sich in Form von Spenden beziehungsweise Donationen oder Sponsoring um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen handeln.

«Spenden» und «Donationen» sind Zuwendungen an die HSLU Foundation, für welche weder von der HSLU Foundation noch von der Hochschule Luzern Gegenleistungen erbracht wird, wie Schenkungen, Gönnerbeiträge, Legate oder Erbschaften.

Unter «Sponsoring» werden Zuwendungen verstanden, für welche die HSLU Foundation und/oder die Hochschule Luzern Gegenleistungen erbringen.

Unter dem Begriff «Fundraisingpartner» werden sämtliche Personen zusammengefasst, die der HSLU Foundation private Drittmittel zur Verfügung stellen. Es sind damit sowohl Spendende, Gönner als auch Sponsoringpartner gemeint.

B. Grundsätze

Art. 5 Fundraisingpartnerschaften und Fundraisingaktivitäten

Die HSLU Foundation strebt bei ihren Fundraisingaktivitäten partnerschaftliche Verhältnisse an. Fundraisingpartnerschaften richten sich nach den wissenschaftlichen und strategischen Zielen sowie nach den rechtlichen Vorgaben der Hochschule Luzern. Sie dürfen dem Selbstverständnis und dem gesetzlichen Auftrag der Hochschule Luzern nicht widersprechen.

Die HSLU Foundation betreibt keine Mittelakquise im Bereich kompetitiv eingeworbener Drittmittel. Darunter fallen insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) und der EU-Förderprogramme.

Art. 6 Freiheit von Lehre und Forschung

Die Freiheit von Lehre und Forschung an der Hochschule Luzern ist zu gewährleisten.

Die Freiheit und Lehre bedingt insbesondere die freie Meinungsbildung sowie den Handlungsfreiraum der Hochschule Luzern bezüglich Strategie, Organisation, Wahl der Mitarbeitenden, Themenund Methodenwahl sowie Publikationsfreiheit.

Mit der Freiheit von Lehre und Forschung vereinbar ist die Zweckbestimmung von Beiträgen sowie die Mitwirkung von Fundraisingpartnern in Fachbeiräten oder Patronaten.

Art. 7 Reputation und Glaubwürdigkeit der HSLU Foundation

Die Reputation und die Glaubwürdigkeit der HSLU Foundation und/oder der Hochschule Luzern als Bildungs- und Forschungsinstitution darf durch die Annahme von Spenden oder durch Sponsoring nicht beeinträchtigt werden.

C. Rahmenbedingungen und Vorgehen

Art. 8 Annahme von Zuwendungen

Die HSLU Foundation arbeitet nur mit Fundraisingpartnern zusammen, die zur Erreichung ihrer Ziele legale Mittel und Wege einsetzen. Sie ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Folgende Grundprinzipien gelten insbesondere:

- -Die Mittel oder Sachleistungen sind von klarer, bekannter und vertrauenswürdiger Herkunft.
- -Ziel und Zweck der Zuwendung sind grundsätzlich Teil bereits bestehender Planungen bzw. Strategien der Hochschule Luzern und werden im Vertrag mit den Donatoren und Sponsoren nachvollziehbar und schriftlich geregelt.
- -Die Annahme von Zuwendungen führt nicht zu Interessenskonflikten.
- -Die Zuwendung unterstützt die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags der Hochschule Luzern
- -Die Zuwendung führt nicht zu übermässigen Folgekosten für die HSLU Foundation und/oder für die Hochschule Luzern.

Die Zuständigkeiten für die Annahme von Zuwendungen richten sich nach dem Unterschriftsreglement der HSLU Foundation. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach vorgängiger Absprache mit der Rektorin/dem Rektor. Ab einem Spendenbetrag von CHF 100'000 ist die Zustimmung des Präsidiums und ab einer Summe von CHF 1 Mio. ein Stiftungsratsbeschluss notwendig.

Art. 9 Prüfung der Mittelherkunft

Eine Prüfung der Herkunft der zur Verfügung gestellten Mittel ist zwingend

- a. bei begründeten Zweifeln an der Mittelherkunft oder
- b. bei einer Summe ab 100 000 Schweizer Franken.

Die gemäss Unterschriftsreglement der HSLU Foundation für die Entgegennahme der Mittel zuständige Person ist verantwortlich dafür, dass das Präsidium und das Rektorat frühzeitig über die Notwendigkeit der Prüfung einer in Aussicht gestellten Zuwendung informiert wird.

Die Prüfung der Mittelherkunft wird von der Präsidentin/dem Präsidenten in Auftrag gegeben. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet in Absprache mit der Rektorin/dem Rektor basierend auf dem Ergebnis der Prüfung über die Annahme der Zuwendung.

Art. 10 Bedingungen und Auflagen

Mit Bedingungen oder Auflagen verbundene Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Bedingungen oder Auflagen mit der fachlich-wissenschaftlichen Ausrichtung der Hochschule Luzern in Einklang stehen. Die Donatoren und Sponsoren legen dabei Ziel und Zweck von Bedingungen und Auflagen schriftlich dar, wobei bei Sponsoren die Gegenleistungen genau zu bezeichnen sind.

Es dürfen keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen werden, die über das schriftlich Festgelegte hinausgehen.

Luzern, 27. November 2024 Seite 4 / 6

Zuwendungen, die Folgeaufträge für die HSLU Foundation oder für die Hochschule Luzern nach sich ziehen (z.B. Beschaffungsaufträge, Umsatzgeschäfte) sind ausgeschlossen.

Art. 11 Fundraisingobjekte

Über die HSLU Foundation sind Zuwendungen zu Gunsten der Hochschule Luzern insbesondere für die folgenden Fundraisingobjekte möglich:

- a. Departemente,
- b. Institute, Kompetenzzentren,
- c. Gebäude,
- d. Forschungsprojekte,
- e. Austattung wie:
 - Einrichtung von Seminarräumen, Labors, Bibliotheken usw.,
 - Ausstattung von Stellen, Professuren,
 - · Lehrmittel, Instrumente, Messmitttel,
- f. Ausbildungsangebote,
- g. Lehraufträge, Lehrveranstaltungen,
- h. Weiterbildungsprogramme,
- i. Ausschreibung von Wettbewerben, Studienpreise,
- j. Forschung- und Lehrpreise,
- k. Stipendien

Der Stiftungsrat kann weitere Fundraisingobjekte benennen und festlegen.

Art. 12 Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen gemäss dem Unterschriftsreglement der Hochschule Luzern.

Art. 13 Öffentlichkeitsprinzip

Die HSLU Foundation legt Zuwendungen ab 20 000 Schweizer Franken in dafür geeigneten Publikationen (Jahresbericht, Webseite o.Ä.) offen.

In Ausnahmefällen kann bei schützenswerten Interessen von einer Offenlegung abgesehen werden. Der Entscheid darüber obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten.

Jede Person hat das Recht, Unterlagen zu den Fundraisingpartnerschaften einzusehen. Das Recht auf Einsicht wird nur eingeschränkt oder verweigert, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D. Leistungen der HSLU Foundation

Art. 14 Grundsätze

Die HSLU Foundation begegnet ihren Fundraisingpartnern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer dauerhaften und vertrauensvollen Kontaktpflege oder der gewünschten Diskretion.

Die HSLU Foundation gewährleistet gegenüber den Fundraisingpartnern Transparenz bei der Verwendung der Zuwendungen. Die stellt den effektiven und sachgerechten Einsatz der Spenden und Sponsoringbeiträge sicher.

Die HSLU Foundation informiert ihre Fundraisingpartner regelmässig über den Fortgang der von ihnen unterstützten Projekte oder Fundraingobjekte.

Luzern, 27. November 2024 Seite 5 / 6

Art. 15 Verdankung und Bekanntmachung

Über die HSLU Foundation sind Verdankungen sowie Bekanntmachungen, z.B. über die Kommunikationskanäle der Hochschule Luzern, möglich.

Namenpatenschaften oder Namensgebungen für Fundraisingobjekte sind erlaubt, wenn die Finanzierung in angemessener Weise durch den Fundraisingpartner erfolgt. Der Entscheid darüber obliegt der der Präsidentin/dem Präsidenten auf Antrag der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Sponsoring und Status von Sponsorinnen und Sponsoren (Exklusiv-, Haupt-, Co-Sponsor usw.) müssen für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Die Gegenleistungen für die Sponsoren müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Unterstützungsleistung durch die Sponsoren stehen.

Die HSLU Foundation und die Hochschule Luzern machen keine Werbung für Produkte oder Dienstleistungen von Fundraisingpartnern. Verdankungen auf Tafeln, in Drucksachen und in anderen Publikationen der HSLU Foundation und/oder der Hochschule Luzern beziehen sich immer auf den Fundraisingpartner als Unternehmung. Ausnahmen hierzu bilden Produkte- oder Büchertische von Fundraisingpartnern bei Events, Kongressen, Symposien oder vergleichbaren Veranstaltungen, Medienpartnerschaften sowie künstlerischen Veranstaltungen.

Art. 16 Verwendung von Logos

Verwendung und Abdruck von Logos der Fundraisingpartner sowie der HSLU Foundation sollen der jeweiligen Rolle in Grösse und Platzierung entsprechen.

Logo-Präsenz und schriftliche Erwähnung von Unternehmen ist nur ohne werbliche Logo-Zusätze gestattet (z.B. «Mit freundlicher Unterstützung der XY-Bank»; nicht gestattet ist: «XY-Bank, Ihre Partnerin für Vermögensverwaltung»).

Die Nutzung des Logos der HSLU Foundation und/oder der Hochschule Luzern ist schriftlich festzulegen.

Das Corporate Design der HSLU Foundation und/oder der Hochschule Luzern ist bei Drucksachen und Publikationen unterstützter oder gesponserter Aktivitäten und Projekte zu berücksichtigen.

E. Verträge und Genehmigungspflichten

Art. 17 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zum Abschluss von Fundraisingvereinbarungen richten sich nach dem Unterschriftsreglement der HSLU Foundation.

Art. 18 Vertragspflicht

Zuwendungen, die

- a. über eine einmalige Spende von maximal 20 000 Schweizer Franken hinausgehen oder
- b. mehrjähriger Spendenabreden zum Inhalt haben oder
- c. Sponsoringabreden zum Inhalt haben,

bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Vereinbarung gibt mindestens Auskunft über

- a. die Zweckbindung,
- b. den Umfang der Unterstützung und der Bekanntmachungsleistungen beziehungsweise der Leistungen und Gegenleistungen,

Luzern, 27. November 2024 Seite 6 / 6

- c. die Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie
- d. die Kommunikation

F. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 27. November 2024 in Kraft. Es ist auf der Homepage der HSLU Foundation zu veröffentlichen.

Luzern, 27. November 2024

Im Namen des Stiftungsrats der HSLU Foundation

Die Präsidentin: Dr. Annette Luther

Die Vize-Präsidentin: Prof. Dr. Barbara Bader, Rektorin der Hochschule Luzern